

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Saarpfalz-Kreises

Aufgrund des § 147 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) sowie des § 1 i. V. m. § 7 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Saarpfalz-Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Saarpfalz-Kreises:

<https://www.saarpfalz-kreis.de/>

(2) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung des Saarpfalz-Kreises im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der „Saarbrücker Zeitung“.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 3 erfolgen.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsübliche, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorschreiben.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung gemäß § 5 zu erfolgen.

(3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten

Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der „Saarbrücker Zeitung“ vollzogen.

(3) Bei Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Saarpfalz-Kreises vom 30. September 2002 außer Kraft.

Homburg, den 28. Mai 2020

Dr. Theophil Gallo
Landrat